

Spezifizierung zum Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag Strom vom __.__._____

zwischen

Hanau Netz GmbH, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau

vertreten durch

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main
-Netzbetreiber-

und

-Messstellenbetreiber-

Angaben zur Identifikation

Netzbetreiber: 9907684000003 Marktpartneridentifikationsnummer
Messstellenbetreiber: _____ Marktpartneridentifikationsnummer

Diese Spezifizierung dient als Zusatz zu den nachfolgend genannten §§ des o. g. Vertragsverhältnis.

§ 5 Abs. 2 Installation der Mess- und Steuereinrichtungen bzw. der Messsysteme

Die **Anlage 1** gilt als Nachweis für die in Abs. 2 insbesondere Satz 2: „²Im Falle des lit. a) darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen.“ aufgeführten Regelung.

§ 6 Wechsel des Messstellenbetreibers

Der Messstellenbetreiber hat Messeinrichtungen der Sparte Strom nach Möglichkeit ohne Unterbrechung der Versorgung zu wechseln. Im Netzbereich der Hanau Netz GmbH werden aus diesem Grund standardmäßig Zählersteckklemmen, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, verwendet. Bei allen Neuanlagen werden die Zählersteckklemmen von einem VIU am Zählerplatz vorinstalliert. Beim Wechsel der Messeinrichtung mit Zählersteckklemme ist vor der Demontage der Zählersteckklemmengriff einzusetzen, um ein unterbrechungsfreies Wechseln der Messeinrichtung zu gewährleisten. Die einzusetzenden Messeinrichtungen müssen dann vorgestiftet sein. Sollte der Messstellenbetreiber vorhandene Zählersteckklemmen demontieren, so sind diese, für den Fall, dass der Anschlussnehmer den Rückbau wünscht, sicher am Zählerplatz zu hinterlegen.

§ 11 Mindestanforderungen des Netzbetreibers

Wir machen von unserem Recht Gebrauch, technische Mindestanforderungen, die in unserem Netzgebiet verwendet werden müssen, vorzugeben. Diese sind in der aktuellen Version auf der homepage der Hanau Netz GmbH unter www.hanau-netz.de veröffentlicht.

§ 12 Abs. 2 Datenaustausch und Datenverarbeitung

Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. Änderungen werden kenntlich gemacht und unverzüglich ohne Aufforderung per Textform mitgeteilt.

Anlage 1 Angaben des Messstellenbetreiberunternehmens zur Eintragung in das
Messstellenbetreiber-Verzeichnis